

Häufige Fragen zur Baumschutzsatzung

Warum gibt es in Münster eine Baumschutzsatzung?

Bäume fördern die Lebensqualität Münsters, prägen das Stadtbild maßgeblich mit und wirken dem Klimawandel entgegen. Sie erfüllen viele weitere Funktionen, wie zum Beispiel den Schutz vor Lärm und Wind, die Filterung von Partikeln aus der Luft und die Pufferung von Starkregenereignissen. Natürlich bilden Bäume auch für viele Tiere und Pflanzen eine Lebensgrundlage oder Nahrungsquelle und haben deshalb einen großen Wert für die Artenvielfalt in der Stadt.

Die Stadt Münster hat deshalb beschlossen, die Bäume und damit auch ihre vielfältigen positiven Funktionen für die Bürger und Bürgerinnen unter besonderen Schutz zu stellen.

Wo in Münster wird die Baumschutzsatzung angewandt?

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile der Stadt Münster sowie innerhalb des Geltungsbereiches der Bebauungspläne (Im Außenbereich findet die Baumschutzsatzung keine Anwendung.).

Welche Bäume unterliegen der Baumsatzung in Münster?

- Einzelbäume mit einem Stammumfang* von mindestens 100 cm (Eiben mindestens 60 cm),
- mehrstämmig ausgebildete Bäume, wenn wenigstens ein Stamm einen Umfang* von 80 cm und einer der weiteren Stämme einen Umfang von mindestens 30 cm aufweist. Zur Ermittlung der Ersatzpflanzung wird die Summe der relevanten Stammumfänge zugrunde gelegt.
- Baumgruppen mit mindestens fünf Bäumen, mit einem Stammumfang* von jeweils mindestens 80 cm und wenn sich die Kronenbereiche berühren.
- Ersatzpflanzungen mit Beginn der Baumpflanzung gemäß dieser Satzung und
- Bäume, die aufgrund von Festsetzungen im Bebauungsplan zu erhalten sind oder gepflanzt wurden.

(* Der Stammumfang wird in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden gemessen.)

Wo wird der Stammumfang gemessen?

Der Stammumfang wird in einer Höhe von einem Meter über dem Erdboden gemessen. Ist der Stamm niedriger als ein Meter, so wird der Stammumfang an der höchsten Stelle gemessen.

Welche Bäume unterliegen nicht der Baumschutzsatzung in Münster?

- Obstbäume, wenn sie einer gewerblichen Nutzung dienen,
- Wald im Sinne des § 2 des Gesetzes zur Erhaltung des Waldes und zur Förderung der Forstwirtschaft (Bundeswaldgesetz – BWaldG) und des § 1 des Landesforstgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesforstgesetz – LFoG NRW),
- Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, wenn sie einer gewerblichen Nutzung dienen oder
- Bäume in Botanischen Gärten.

Was ist verboten?

Es ist verboten, die geschützten Bäume zu beseitigen, zu zerstören, zu beschädigen oder in ihrer typischen Erscheinungsform wesentlich zu verändern. Verboten sind auch in diesem Sinne schädliche Einwirkungen auf den Raum, den geschützte Bäume zur Existenz benötigen (Bodenflächen unter dem Traufbereich zuzüglich 1,50 Meter nach allen Seiten).

Welche Schädigungen und Beeinträchtigungen sind verboten?

- das Kappen von Bäumen,
- das Verändern des arttypischen Habitus durch unsachgemäße Schnittmaßnahmen,
- das Kappen und Abschneiden von Wurzeln,
- das Anbringen von Verankerungen und Gegenständen, die Bäume gefährden oder schädigen
- die Abgrabungen, Ausschachtungen, Aufschüttungen oder Verdichtungen im Wurzelbereich,
- das Ausbringen von Herbiziden,
- das Befahren und Beparken des Wurzelbereiches, soweit dieser nicht zur befestigten Fläche gehört,
- das Lagern, Ausschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Laugen, Farben, Abwässern oder Baumaterialien im Wurzelbereich,
- die Versiegelungen des Wurzelbereiches mit wasser- und luftundurchlässigen Materialien
- die Grundwasserabsenkungen oder –anstauungen im Zuge von Baumaßnahmen, die den Baum schädigen können.

Was bezeichnet man als Wurzelbereich?

Der Wurzelbereich ist die Bodenfläche unter der Kronentraufe zuzüglich 1,50 Meter nach allen Seiten.

Was ist an geschützten Bäumen erlaubt?

Fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen, wie z.B. schonende Form- und Pflegeschnitte, die dem aktuellen Stand der Technik entsprechen.

Erlaubt ist insbesondere

- die Beseitigung abgestorbener Äste,
- die Behandlung von Wunden,
- die Beseitigung von Krankheitsherden,
- die Belüftung und Bewässerung des Wurzelwerkes oder
- die Herstellung des Lichtraumprofils an Straßen.

Darf ein akut umsturzgefährdeter Baum z.B. nach einem Sturm kurzfristig gefällt werden?

Ja! Maßnahmen zur akuten Herstellung der Verkehrssicherung bzw. akuten Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr sind erlaubt. Die Fällung ist dem Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit im Anschluss unverzüglich unter Darlegung der Gründe und Fotos schriftlich anzuzeigen.

Wann muss ein Antrag für eine Befreiung oder Ausnahme gestellt werden?

Immer dann, wenn der Baum unter den Schutz der Baumsatzung fällt und der Baum gefällt oder beschnitten werden soll oder muss. Das kann zum Beispiel der Fall sein, wenn der Baum erkrankt ist und/oder nicht mehr verkehrssicher ist oder durch eine Baumaßnahme nicht erhalten bleiben kann.

Bitte bedenken Sie, den Antrag frühzeitig zu stellen, da zum Ende der Gehölzschonzeit ein erhöhtes Antragsaufkommen erwartet wird. Die Schonzeit gilt vom 1. März bis zum 30. September eines Jahres (§ 39 BNatSchG). Eine mögliche Genehmigung ist drei Jahre gültig.

Was können zutreffende Gründe für eine Befreiung oder Ausnahme sein?

Ausnahmen oder Befreiungen kommen insbesondere unter folgenden Umständen in Betracht:
Es bestehen/besteht

- verpflichtende Vorschriften, geschützte Bäume zu entfernen oder zu verändern, ohne eine zumutbare Möglichkeit, sich von der Verpflichtung befreien zu können,
- Ausnahmen bezüglich baurechtlicher Vorschriften oder Baugenehmigungsverfahren,
- Gefahr für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert,
- ein Krankheitsfall des Baumes, bei dem der Erhalt mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,
- Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses,
- die Voraussetzung, dass die Entnahme einzelner Bäume die Entwicklung benachbarter Bäume fördert,
- eine unzumutbare Belastung im Einzelfall.

Wer darf einen Antrag für eine Befreiung oder Ausnahme stellen?

Eigentümer*innen, Eigentümergemeinschaften oder Nutzungsberechtigte können einen Antrag stellen.

Wo ist der Antrag auf eine Ausnahme/Befreiung von der Baumschutzsatzung, z.B. für Baumfällungen und/oder Baumschnitt, zu stellen?

- Der Antrag ist beim Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit (Kontakt s. unten) zu stellen.
- Im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens, einer Bauvoranfrage oder einer Genehmigungsfreistellung nach § 63 BauONRW ist der Antrag an das Bauordnungsamt zu richten.

Wie wird ein Antrag auf eine Ausnahme/Befreiung von der Baumschutzsatzung gestellt?

Ein Antrag auf Ausnahme/Befreiung kann über das Antrags-Formular gestellt werden. Dabei ist ein Bestandsplan anzufügen, in dem die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume mit den jeweiligen Angaben zu Standort, Art, Höhe, Stammumfang und Kronendurchmesser. Dem Antrag sollten auch Fotos angehängt werden. Je aussagekräftiger die Unterlagen sind, desto schneller kann der Antrag bearbeitet werden.

Wie lange ist eine Genehmigung gültig?

Eine erteilte Genehmigung hat eine Gültigkeit von 3 Jahren ab Ausstellungsdatum. Sollte der/die Antragsteller*in innerhalb dieser Frist von seiner/ihrer Genehmigung keinen Gebrauch gemacht machen, kann er/sie **schriftlich** und **formlos** einmalig eine Verlängerung beantragen. Diese Verlängerung gilt für weitere 12 Monate.

Muss eine Ersatzpflanzung vorgenommen werden oder kann auch eine Ersatzgeldzahlung erfolgen?

Im Regelfall sind die Ersatzpflanzungen auf dem eigenen Grundstück vorzunehmen. Dabei müssen die Pflanzabstände des Nachbarrechtsgesetz NRW berücksichtigt werden. Im Internet ([Justizportals NRW](#)) erhalten Sie ausführlichere Informationen.

Eine Ersatzgeldzahlung kann geleistet werden, wenn die Ersatzpflanzung nicht möglich oder nicht sinnvoll ist. Die Ersatzgeldzahlung beträgt aktuell 1.300 Euro.

Was für ein Baum muss als Ersatz gepflanzt werden?

Die Baumliste der Stadt Münster dient als Grundlage für die Auswahl an Baumarten.

Muss für jeden entfallenden Baum ein neuer Baum gepflanzt werden?

Die Anzahl der zu pflanzenden Ersatzbäume richtet sich nach dem Stammumfang der beseitigten Bäume. Bis zu einem Stammumfang von 150 Zentimeter (bei Eiben bis 110 Zentimeter) muss ein Ersatzbaum gepflanzt werden. Bei Bäumen mit stärkerem Stammumfang erhöht sich die Anzahl der zu pflanzenden Ersatzbäume für jeden zusätzlich angefangenen Stammumfang von 50 Zentimeter nach folgendem Schema:

Stammumfang 100 bis kleiner 150 Zentimeter	1 Ersatzbaum
Stammumfang 150 bis kleiner 200 Zentimeter	2 Ersatzbäume
Stammumfang 200 bis kleiner 250 Zentimeter	3 Ersatzbäume
entsprechend weiter in 50 Zentimeter Schritten	

Wer ist zuständig, wenn ein Baum im Rahmen einer Baumaßnahme gefällt werden soll?

Der Antrag für eine Fällgenehmigung im Baugenehmigungsverfahren ist mit dem Antrag für eine Baugenehmigung beim Bauordnungsamt der Stadt Münster einzureichen. Da der Grund für die Fällung die anstehende Baumaßnahme ist, kann der Antrag nur mit Vorlage des Bauantrages bearbeitet und beschieden werden.

Fällt eine Gebühr an?

Ja, für jeden Antrag, der beschieden wird, fällt eine Verwaltungsgebühr an. Die hinzukommenden Gebühren sind abhängig von der Anzahl der beantragten Bäume und der Entscheidung über Ihren Antrag.

Im Falle einer Antragsablehnung werden 75 % der Gebühr, die für eine Zustimmung erhoben worden wären, fällig.

Wer trägt die Verantwortung für einen Baum?

Die Verantwortung für einen Baum hat immer der/die Eigentümer*in. Er/sie ist verpflichtet, sich um den Zustand und die Verkehrssicherheit eines Baumes zu kümmern.

Wo bekommt man eine Beratung über den Zustand des Baumes?

Zertifizierte Baumpflege-Fachbetriebe können die Verkehrssicherheit Ihres Baumes überprüfen. Von Seiten der Stadt Münster werden diese Kontrollen nicht durchgeführt.

Der zu fällende Baum unterliegt nicht den Bestimmungen der Baumschutzsatzung. Kann er ohne Probleme gefällt werden?

Nein!

Es ist zu überprüfen, ob der Baum einem weitergehenden Schutz, z.B. als Naturdenkmal oder z.B. einer Festsetzung im Bebauungsplan unterliegt. In diesem Fall darf der Baum nicht gefällt werden. Zusätzlich sind bei jedem Eingriff in den Baumbestand die gesetzlichen Regelungen zum Schutz von geschützten Tierarten zu beachten. So dürfen keine Bäume gefällt werden, wenn dadurch die Lebensstätten geschützter Tiere (z.B. Vogelnester) zerstört oder diese getötet werden. Im Zweifelsfall wenden Sie sich bitte an die Untere Naturschutzbehörde im Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit.

Muss ein entwurzelter oder abgestorbener Baum ersetzt werden?

Ist ein geschützter Baum abgestorben oder im Sturm entwurzelt worden, besteht keine Verpflichtung zu einer Ersatzpflanzung oder einer Ersatzgeldzahlung. Eine Ersatzpflanzung wird in diesen Fällen jedoch empfohlen. Dem Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit ist mittels aussagekräftiger Unterlagen (z.B. Fotos) unaufgefordert nachzuweisen, dass der Baum entwurzelt wurde oder bereits abgestorben war.

Was ist, wenn ein geschützter Baum geschädigt oder ohne Genehmigung gefällt wird?

Eine solche Handlung stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann, je nach Umstand, mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

An wen kann ich mich bei weiteren Fragen zur Baumschutzsatzung wenden?

Weitere Fragen zur Baumschutzsatzung beantworten wir Ihnen gerne:
Stadt Münster - Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit
Email: baumschutzsatzung@stadt-muenster.de

Weitere Informationen (Baumliste für Ersatzpflanzungen, Antragsformular, etc):
<https://www.stadt-muenster.de/gruen/stadtgruen/baeume>

Bitte beachten Sie, dass zu Fragen der Baumgesundheit oder Stand- und Bruchsicherheit von **privaten Bäumen keine Auskünfte** erteilt werden können. In diesem Fall wenden Sie sich an qualifizierte Fachbetriebe für Baumpflege.